

haben, nicht zulassen wollen, dem genannten Ministerium die Anzeige machen müssen. Als der Vertrag vom 1. März 1869 abgeschlossen wurde, war von dem Bilde des Professor Richter noch keine Copie an einen Andern abgelassen; das Gegentheil ist von dem Angeklagten nicht einmal behauptet. Professor Richter war also damals unzweifelhaft noch im Besitze des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts und konnte daher dasselbe mit rechtlicher Wirksamkeit auf die Photographische Gesellschaft übertragen und hat es durch seine Vertragserklärung auf diese übergehen lassen. Die Photographische Gesellschaft war nunmehr nur verpflichtet, wenn sie von dem ihr verliehenen Rechte Gebrauch machen wollte, dem obersten Curatorium der Künste die vorgeschriebene Anzeige zu machen, bevor sie die erste Copie an einen Andern überließ, und, da sie dies unterlassen hat, verlor sie allerdings ihr diesfälliges Recht. Aber mit dem 1. Juli 1876 erlangte sie dieses Recht wieder, nicht der Professor Richter, der sich seines diesfälligen Rechts durch wirksamen Vertrag bereits entäußert hatte.

Hierbei läßt sich allerdings der Zweifel aufwerfen, ob der Paragraph, welcher dem Wortausdrucke nach unterstellt, daß der Urheber selbst oder dessen Erben von dem Vervielfältigungsrechte Gebrauch machen, auch dann Anwendung findet, wenn der Urheber, ohne von diesem Rechte Gebrauch zu machen, dasselbe auf einen Andern überträgt und Letzterer nunmehr von dem Rechte Gebrauch machen will. Es ist dieses unbedenklich zu bejahen. Denn auch in diesem Falle ist der Gebrauch des Vervielfältigungsrechts durch finanzielle Ausbeutung desselben, dessen Schutz bezweckt wird, Gegenstand des Vertrags, indem es keinen Unterschied begründet, ob der Urheber die Ausnutzung seines Rechts einem Andern gegen Vergütung überläßt, oder ob er sie selbst betreibt. Wie der §. 21. des Gesetzes ergibt, ist dem Urheber der Singularsuccessor, dem er das Vervielfältigungsrecht rechtswirksam übertragen hat, vollständig gleichgestellt und liegt daher bei solcher Uebertretung dem Rechtsnachfolger dieselbe Verpflichtung ob, welche der §. 27. des Gesetzes dem Urheber und seinen Erben auferlegt. Es ist nicht denkbar, daß das Gesetz die vertragsmäßige Uebertragung des Vervielfältigungsrechtes gestatten und dem Erwerber nicht die Mittel gewähren wollte, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, und ebensowenig ist aus dem §. 27. a. a. O. zu entnehmen, daß der Urheber, resp. seine Erben noch vor Abschluß des Vertrages die vorgeschriebene Anzeige machen mußten, da die Ablassung der ersten Copie ausdrücklich als der Zeitpunkt bezeichnet ist, bis zu welchem die Anzeige gemacht werden muß und gültig gemacht werden kann.

Der Vertrag vom 1. März 1869 war hiernach ein rechtlich wirksames Abkommen. Wegen der unterlassenen Anzeige besaßen allerdings dritten Nachbildnern gegenüber weder Professor Richter noch dessen Rechtsnachfolger vor dem 1. Juli 1876 ein Widerspruchsrecht. Dieses aber mußte sich ändern von dem Augenblicke an, wo das Urheberrecht von einer Gesetzgebung beherrscht wurde, welche den Schutz auch für solche Werke, welche zur Zeit ihrer Einführung schon bestanden, geschützte oder nicht geschützte, dergestalt verlieh, daß zwar auf die bisherigen Nachbildungen, welche straflos erfolgen konnten, eine gewisse billige Rücksicht genommen, die Fortsetzung derselben aber für die Zukunft abgeschnitten wurde. Es geschah dieses durch die weiteren Vorschriften im §. 18. Abs. 2., 3. und 4. des Gesetzes von 1876, welche die Verbreitung der am 1. Juli 1876 noch vorhandenen oder begonnenen Vervielfältigungen, sowie die Ausnutzung der alsdann vorhandenen Vorrichtungen zuließ, dagegen für alle künftigen Nachbildungen die neue Gesetzgebung wirken ließ. Diese neue Gesetzgebung erkannte aber die Uebertragbarkeit des Nachbildungsrechts durch Verträge unter

Lebenden ebenfalls an, ohne dafür bestimmte Formen zu verlangen; der von ihr gewährte Schutz mußte daher auch Demjenigen zu gute kommen, welcher bereits vorher in einer zwar das Recht der Ausübung des übertragenen Rechts für sich allein nicht gewährenden, aber dem Urheber gegenüber civilrechtlich völlig bindenden und nach dem neuen Gesetze auch zur Ausübung berechtigenden Weise das Nachbildungsrecht erlangt hatte, wie dieses bei der Photographischen Gesellschaft der Fall war. Diese also und nicht Professor Richter, wie Angeklagter eventuell behauptet, war vom 1. Juli 1876 ab rücksichtlich aller nach diesem Zeitpunkt ohne ihre Genehmigung gefertigten Nachbildungen — und um solche handelt es sich hier allein — der Verletzte und zum Strafantrag Berechtigte.

Auch der weitere Angriff erweist sich nicht als zutreffend, daß das Gericht für die Prüfung der Nachbildungsfrage sich mit dem Gutachten eines einzelnen Malers begnügt habe, anstatt gemäß §. 16. des Gesetzes vom 9. Januar 1876 sowie der §§. 30., 31. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 den gerade für gutachtliche Aeußerungen über Fragen vorliegender Art gebildeten Sachverständigen-Verein in Berlin darüber zu hören. Der §. 31. des preuß. Gesetzes vom 11. Juni 1837 verpflichtete allerdings den Richter im Falle eines Zweifels, ob Nachbildung vorliege, das Gutachten eines solchen aus Sachverständigen gebildeten nach §. 17. Absatz 2. daselbst zusammengesetzten Vereins einzuziehen. Dieses Institut der Sachverständigen-Vereine ist auch in das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. vom 11. Juni 1870 §. 31. übergegangen und von da durch §. 16. des Gesetzes vom 9. Januar 1876 auf die Nachbildung von Werken der bildenden Kunst ausgedehnt. Aber ein Zwang zur Bernehmung dieser Vereine besteht für den Richter nicht mehr; er ist nach §§. 30., 31. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu deren Beziehung nur befugt und nur die Sachverständigen-Vereine sind verpflichtet, sich auf Erfordern des Richters über die an sie gerichteten Fragen gutachtlich zu äußern. Der §. 5. des Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 hat die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die Reichs-Strafprozeßordnung unberührt gelassen und auch aus §. 73. Abs. 2. der letzteren läßt sich für den vorliegenden Fall nichts herleiten. Es wird daselbst angeordnet, daß der Richter, da wo für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann wählen soll, wenn besondere Umstände es erfordern. Die Sachverständigen-Vereine sind zu diesen öffentlich bestellten Sachverständigen zu zählen und die Vorschrift erscheint daher allerdings insofern verletzt, als ein besonderer Umstand nicht ersichtlich gemacht ist, welcher das Abgehen von der gesetzlichen Regel vorliegend rechtfertigte. Aber es handelt sich bei dieser Ausnahme von dem in Abs. 1. daselbst ausgesprochenen Grundsatz, daß die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen dem Richter überlassen bleibt, um eine lediglich instructionelle Vorschrift, deren Verletzung die Revision nicht zu begründen vermag. Es ergibt sich dieses sowohl aus dem Worte „soll“ als aus dem Inhalt der Vorschrift selbst, indem die besonderen Umstände, welche die Nichtberücksichtigung der öffentlich bestellten Sachverständigen herbeiführen, allein dem richterlichen Ermessen unterliegen und insofern einer Nachprüfung im Wege des bezeichneten Rechtsmittels entzogen sind.

Zur Börsenblatt-Reform.

Der Schmerzensschrei eines Sortimenters in Nr. 263 d. Bl. wird ein lebhaftes Echo in allen buchhändlerischen Kreisen gefunden haben. Die Börsenblatt-Nummern werden trotz des täglichen Erscheinens immer stärker und es ist in der lebhafteren Geschäftszeit oft nicht die Muße zu ordentlicher Lectüre derselben zu finden. Ein hastiges Durchfliegen ist die Folge und hierbei entgeht Vieles.